

Sicherheitsnetz für die Wirtschaft

Auf Grund der weiter fortschreitenden Corona-Epidemie sind viele Betriebe von Umsatzeinbrüchen und Mitarbeiterausfällen betroffen und geraten daher in Situationen, die ihre Existenz gefährden.

Die Bundesregierung hat daher ein Maßnahmenpaket verkündet, das umfangreiche Liquiditätshilfen für Unternehmen beinhaltet.

Welche Erleichterungen können Unternehmen von den Finanzämtern erwarten?

In folgenden Fällen werden die Länder durch das Bundesministerium der Finanzen angehalten, die Anträge der Unternehmen mit Augenmaß und Blick auf die schwierige Lage zu bearbeiten:

- Herabsetzung von laufenden Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- Gewährung von Stundungen
- Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Erlass von Säumniszuschlägen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein entsprechender **formloser Antrag an das Finanzamt**. Dieser Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer sollte folgende Punkte enthalten:

- Benennung der Steuerart (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)
- Zeitraum der Anpassung (z.B. 3. und 4. Quartal 2020)
- Begründung der Notwendigkeit der Anpassung (möglichst genaue Darstellung der erwarteten Umsatzverluste)
- Auswirkung auf den Gewinn des Unternehmens

Die Gewährung von Stundungen soll erleichtert und auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge soll bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. **Die Beantragung an das Finanzamt sollte unbedingt gemeinsam mit dem Steuerberater erfolgen.**

Welche Liquiditätshilfen können Unternehmen erhalten?

Bestehende Programme für Liquiditätshilfen wie der „KfW-Unternehmerkredit“ und der „ERP-Gründerkredit universell“ werden ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Darlehen zu erleichtern. Dies soll insbesondere Finanznöte kleiner und mittelständischer Unternehmen lindern. Auch die Länder Berlin und Brandenburg werden Finanzierungshilfen bereitstellen. **Erster Ansprechpartner für die Beantragung von Liquiditätshilfen und Überbrückungskrediten sollte die Hausbank sein.** Über die Hausbank können auch die Bundeshilfen der KfW beantragt werden. Informationen dazu erhalten Sie auf der Webseite der KfW unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann auch online über das neue Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden (<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>).

Eine Übersicht der jeweils zuständigen Bürgschaftsbank steht im Mitgliederbereich unter <https://www.vdb-info.de/mitglieder/> zur Verfügung. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen auf Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschluss/Einnahmen-Überschuss-Rechnungen für 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung und Summen- und Saldenliste für 2019
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft (Formular auf der Website der Hausbank abrufen)
- ggf. Vorschlag für einen Eigenbetrag des Gesellschafters

Welche Erleichterungen gibt es zusätzlich für die Unternehmen der Bauwirtschaft?

Stundung von BG-Bau-Beiträgen

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) erleichtert die Stundung von Beiträgen für beitragspflichtige Unternehmen, die durch das Coronavirus außergewöhnlich belastet sind.

Die Regelungen zur Stundung und Ratenzahlung werden kurzfristig an die aktuelle Krisensituation angepasst. Die zuständige Beitragsbearbeitung der BG BAU wurde umgehend angewiesen, den entsprechenden Anträgen einfach und unbürokratisch nachzukommen.

Betroffene Betriebe können sich unter der **Servicehotline** 0800 3799100 oder per E-Mail an ihre Region der BG BAU wenden:

- **Region Nord:** mbn@bgbau.de
- **Region Mitte:** mbm@bgbau.de
- **Region Süd:** mbs@bgbau.de

2

Wie ist mit drohender Insolvenz auf Grund der Corona-Krise umzugehen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, **soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden**. Nähere Informationen dazu stellen wir zeitnah zur Verfügung.

Für Rückfragen

Annette Pollex
Tel. 030 860 004-48
pollex@fg-bau.de